S4

Antrag S

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 21.10.2025)

Titel: **Kleiner Parteitag und Parteirat**

Die Satzung soll geändert werden. Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Der Kleine Parteitag soll abgeschafft werden.

Er hat viele Jahre nicht mehr stattgefunden.

Die Aufgaben vom Kleinen Parteitag und vom Parteirat waren sehr ähnlich.

Wenn es keinen Kleinen Parteitag mehr gibt, ist klarer, wer welche Aufgaben hat.

Der Parteirat soll dafür etwas größer werden.

Es sollen mehr Mitglieder frei gewählt werden, damit Menschen aus vielen Regionen mitmachen können.

Wichtig ist: Der Parteitag achtet bei der Wahl darauf, dass alle Kreisverbände gut vertreten sind.

Wenn wichtige Entscheidungen anstehen, kann stattdessen ein außerordentlicher Landesparteitag schnell einberufen werden.

So wird die Arbeit klarer, einfacher und besser organisiert.

(Mithilfe von KI erstellt)

Antrag als PDF

Satzungsänderungsantrag „kleiner Parteitag vs. Parteirat“

Antragssteller*in: Landesvorstand

Antrag:

Der Landesparteitag beschließt:

- §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 u. 12, 9, 15, 18 wie folgt zu ändern
- §§ 8, 16 Abs. 2 zu streichen, die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend

Leichte Sprache:

Die Satzung soll geändert werden. Die Satzung ist das wichtigste Regelbuch für die Arbeit der Partei.

Der Kleine Parteitag soll abgeschafft werden.

Er hat viele Jahre nicht mehr stattgefunden.

Die Aufgaben vom Kleinen Parteitag und vom Parteirat waren sehr ähnlich.

Wenn es keinen Kleinen Parteitag mehr gibt, ist klarer, wer welche Aufgaben hat.

Der Parteirat soll dafür etwas größer werden.

Es sollen mehr Mitglieder frei gewählt werden, damit Menschen aus vielen Regionen mitmachen können.

Wichtig ist: Der Parteitag achtet bei der Wahl darauf, dass alle Kreisverbände gut vertreten sind.

Wenn wichtige Entscheidungen anstehen, kann stattdessen ein außerordentlicher Landesparteitag schnell einberufen werden.

So wird die Arbeit klarer, einfacher und besser organisiert.

(Mithilfe von KI erstellt)

Begründung:

Der Kleine Parteitag hat in den letzten Jahren gar nicht getagt. Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und de facto wurde der Kleine Parteitag schon sehr lange nicht mehr einberufen. Den kleinen Parteitag abzuschaffen schafft Klarheit zwischen dem Kleinen Parteitag und dem Parteirat, die bis jetzt sehr ähnliche Aufgabenbeschreibungen hatten. Durch die Reform werden sowohl der Landesparteitag als auch der Parteirat gestärkt. Bei essenziellen die Partei betreffenden Entscheidungen, werden sowohl der Parteirat, also auch der Landesvorstand wohl immer eher einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen, als eine Entscheidung zu treffen. Ein außerordentlicher Landesparteitag lässt sich dabei ebenso schnell einberufen wie derzeit ein Kleiner Parteitag.

Bezüglich der Zusammensetzung des Parteirats ergibt sich insbesondere eine Fragestellung: wie kann eine Repräsentanz der Kreisverbände und insgesamt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis bezüglich der Zusammensetzung des Parteirats sichergestellt werden, dass alle zu berücksichtigenden Interessen bestmöglich abbildet. Ein starres Delegiertenprinzip nach Kreiszugehörigkeit erscheint nicht praktikabel. Die Zahl der Stimmberechtigten sollte jedoch nicht zu groß gewählt werden, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu erhalten.

Daher Halbierung der Stimmberechtigten des Landesvorstands, bei gleichzeitiger Erhöhung der Zahl der frei zu wählenden Mitglieder auf 18. Gesetzt wird dabei auf die Gesamtverantwortung des Landesparteitages bei den Wahlen der Mitglieder des Parteirates, möglichst alle Kreisverbände und regionale Interessen bestmöglich zu berücksichtigen. Dies wird im Besonderen dann erleichtert, wenn die Kandidat*innen aus den einzelnen Kreisverbänden in Zukunft mit Voten ausgestattet werden, sodass die Delegierten eine entsprechende Entscheidungsgrundlage haben.

Das Grundproblem an diesem Punkt ist, wie bei allen Satzungsfragen, dass oft nicht alle Aspekte, Eventualitäten und Interessenlagen in einer Satzung abgebildet werden können. Daher wird besonders in diesem Punkt auf die Verantwortung der einzelnen Delegierten und nicht auf weitere Regelungen gesetzt.

Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 6 - Organe -

(1) Die Organe des Landesverbandes sind:

a. Landesparteitag (LPT),

~~der Kleine Parteitag (KPT),~~

b. der Parteirat (PR),

c. der Landesvorstand (LaVo),

d. die Geschäftsführung (GF)

e. der Landesfinanzrat (LFR),

f. der Landesvielfaltsrat (LVR).

§ 7 - Landesparteitag -

(2) Seine Aufgaben sind

a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

b) die Verabschiedung des Haushaltes des Landesverbandes,

c) die Wahl des Landesvorstandes,

d) die Wahl des Parteirates,

e) die Wahl von neun Mitgliedern des Landesvielfaltsrats

f) die Wahl des Landesschiedsgerichtes,

g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen und je einer Stellvertretung,

h) die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen für den Länderrat und Bundesfrauenrat,

i) die Wahl der Kandidat*innen zu Parlamentswahlen,

j) die Wahl der Delegierten für den erweiterten Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP - Extended Congress of the EUROPEAN GREEN PARTY). ~~Wenn zeitliche Abfolgen dies erfordern, kann die Wahl auch durch einen Kleinen Parteitag erfolgen,~~
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist möglich. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

k) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes und der schleswig-holsteinischen Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag, im Bundestag und im Europäischen Parlament, des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Landesvorstandes.

12) Der außerordentliche Landesparteitag ist auf Beschluss eines ordentlichen Landesparteitages, des Landesvorstandes ~~oder Kleinen Parteitages~~, auf Antrag von mindestens fünf Kreisverbänden oder mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist hier verkürzt werden, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Gründe für die Verkürzung sind in der Ladung anzugeben. Für einen außerordentlichen Landesparteitag bestehen keine Antragsfristen.

§ 9 – Parteirat –

(1) Der Parteirat ~~berät den Landesvorstand, er~~ dient der Koordination der Arbeit zwischen den Gremien des Landesverbandes, den Fraktionen, den Kreisverbänden und Regierungsmitgliedern. Zwischen den Sitzungen des ~~Kleinen Parteitages~~Landesparteitags ~~plant und~~ entwickelt er politische Strategien und Initiativen im Sinne der Beschlüsse des Parteitages. Er berät den Landesvorstand bei seiner Arbeit. ~~und formuliert gemeinsame Grundsätze für die Arbeit des Landesverbandes, der Fraktion oder im Bund. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Parteirat im Rahmen der Beschlusslage von Landesparteitag und Kleinen Parteitag Beschlüsse fassen.~~

(2) Der Parteirat kann auf mehrheitlichen Beschluss interne Stellungnahmen gegenüber den Gremien und Gliederungen der Partei abgeben oder im Rahmen der Beschlusslagen des Landesparteitages Stellungnahmen veröffentlichen, insbesondere wenn tagespolitische Ereignisse dies erforderlich machen.

(3)[(2)] Der Parteirat besteht aus:

a) ~~den Mitgliedern des Landesvorstandes und weiteren 14~~18 vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern. Dabei sollen möglichst alle Regionen des Landesverbandes vertreten sein.

b)[a)] Zwei vom Landesparteitag auf Vorschlag der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Holstein gewählten Mitgliedern, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein müssen.

c)[b)] den Mitgliedern des Landesvorstands.

Die Trennung von Amt und Mandat findet auf bis zu sechs Mitglieder des Parteirates keine Anwendung. Mandatsträger*innen in Kreis-, Stadt- oder Gemeinderäten sind ausdrücklich von der Trennung von Amt und Mandat nicht betroffen. ~~Für den Parteirat gilt die Mindestquotierung.~~ Für die Mitglieder nach Buchstaben a bis ~~-~~c gilt jeweils die Mindestquotierung. ~~Die Grüne Jugend ist im Landesparteirat mit zwei Mitgliedern vertreten.~~

(4)[(3)] Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Parteirates werden auf demselben Landesparteitag ~~-~~ gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die gewählten Mitglieder des Parteirates können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.

~~Mitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen, können nicht Mitglied im Parteirat sein.~~

(5)[(4)] Der Parteirat tagt in der Regel monatlich sowie bei Bedarf. Er wird vom Landesvorstand mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Er ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder des Parteirates dies verlangen. In der Tagesordnung sind Anliegen von Mitgliedern oder Gremien der Partei angemessen zu berücksichtigen.

(6)[(5)] Der Parteirat ist beschlussfähig wenn und solange mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(7) Er gibt sich eine Geschäftsordnung~~, die der Bestätigung durch den Kleinen Parteitag bedarf.~~.

§ 15 – GRÜNE JUGEND

(3) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Holstein hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag ~~und Kleinen Parteitag~~. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

§ 18 – Urabstimmungsordnung

Eine Urabstimmung erfolgt auf Antrag eines Drittels der Kreisverbände oder von zehn v. H. der Mitglieder oder auf Beschluss des Landesparteitages ~~oder des Kleinen Parteitages~~. Die Urabstimmungsordnung des Bundesverbandes findet entsprechende Anwendung.

§ 13 – Grüne Jugend -

(3) Die GRÜNE JUGEND hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen und entsendet Delegierte in den Landesparteitag ~~und Kleinen Parteitag~~. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND in Organen von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein müssen Mitglied in der Landespartei sein.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARTEIRATES

1. Grundlage für die Arbeit des Parteirats ist der § 9 der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein.
2. Der Parteirat tagt in der Regel monatlich. Der Parteirat wählt bei seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium, welches in Absprache mit dem LaVo eine Tagesordnung vorschlägt und den Parteirat einberuft. Das Präsidium besteht aus mindestens vier Personen aus dem Parteirat. Mindestens eine*r aus dem Landesvorstand und eine*r der GJ-Mitglieder ist Teil des Präsidiums.
3. Die Einladung zum Parteirat erhalten die Mitglieder des Parteirates, die LAG-Sprecher*innen, die MdLs, MdBs, MdEPs, die Kreisgeschäftsstellen, die Kreisvorstände, die Pressestelle LV, die Kreis- und Ratsfraktionen, die Fraktionsgeschäftsführer*innen der LT- und BT-Fraktion sowie die Regionalbüros mindestens eine Woche vor der Sitzung. Weitere Sitzungsunterlagen sollten mindestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt werden.
4. Tagesordnungspunkte sind dem Präsidium möglichst einige Tage vor der Sitzung mitzuteilen.
5. ~~Zu einer außerordentlichen Sitzung tritt der Parteirat zusammen, wenn mindestens ¼ seiner Mitglieder dies verlangen.~~
6. Das Präsidium leitet die Sitzungen und gewährleistet in Absprache mit der Landesgeschäftsstelle die politische und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen.
7. Beschlüsse im Rahmen seiner Aufgaben fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ~~Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.~~
8. Von den Sitzungen des Parteirates wird ein Protokoll angefertigt und den Parteiratsmitgliedern zugesandt. Es gilt als genehmigt, wenn bis zur nächsten regulären Sitzung des Parteirates kein Mitglied widersprochen hat. ~~Anschließend geht das Protokoll – gemeinsam mit der Einladung zur nächsten Sitzung – an den unter 3. genannten Verteiler.~~
9. Der Parteirat verfolgt das Ziel, auch die Kreisverbände in die Arbeit einzubeziehen, die nicht durch die gewählten Mitglieder im Parteirat vertreten sind. Aus den Kreisverbänden, die nicht im Parteirat vertreten sind, ~~kooptieren~~benennen die Kreisvorstände je ein Mitglied ~~in~~für den Parteirat. Der Parteirat kann diese zu Mitgliedern des Parteirats ohne Stimmrecht kooptieren. ~~*(ggf.: ohne / mit Stimmrecht)*~~.
10. Das Präsidium entscheidet über den jeweiligen Sitzungsort. Eine digitale Teilnahme (Hybrid) soll ermöglicht werden. In unregelmäßigen Abständen tagt der Parteirat in Klausur ~~(intern)~~.
11. Sitzungen des Parteirates sind mitgliederöffentlich. ~~Eine~~Um Anmeldung zur Sitzung wird gebeten. ~~ist nicht erforderlich.~~

So vom Parteirat beschlossen auf seiner konstituierenden Sitzung am ~~27.05.2021.~~xx.xx.202x